



Statuten Verein Erlebniswelt Roggen Erschmatt

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Erlebniswelt Roggen Erschmatt“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erschmatt.

Art. 2 Gleichstellung

Jede Bezeichnung einer Person oder Funktion in den vorliegenden Statuten gilt unterschiedslos für Frau oder Mann.

Art. 3 Zweck

Der Verein engagiert sich für den Erhalt, die Aufwertung und Weiterentwicklung des Natur- und Kulturerbes rund um den Roggen.

Er fördert Bestrebungen und Projekte zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der biologischen Vielfalt.

Er engagiert sich für ein vielfältiges Kulturleben in und um Erschmatt.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 4 Mittel

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Veranstaltungen, Mandaten und anderen Aufträgen

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Öffentlich-rechtliche Institutionen
- Natürliche und juristische Personen,

die sich aktiv für die Vereinszwecke einsetzen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres an den Präsidenten des Vereins gerichtet werden.

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten das Erreichen der Vereinszwecke gefährdet oder verhindert oder den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid an der Generalversammlung rekurrieren.

Mitglieder, die mehr als zwei Jahre den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Austritt und Ausschluss aus dem Verein gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Projektgruppen
- der Beirat
- die Revisionsstelle

Die Amtsperiode dauert drei Jahre.

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der 1. Jahreshälfte statt. Das Geschäftsjahr des Vereins endet jeweils per 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zur Generalversammlung eingeladen. Die Traktandenliste ist der Einladung beizulegen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets und des jährlichen Tätigkeitsplans
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Eckwerte für Anstellungen
- Behandlung der Ausschlussrekurse

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ferner können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Für eine ausserordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Generalversammlung gewählt wird.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das Präsidium einberufen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- Erarbeiten und Umsetzen der jährlichen Ziele
- Finanzaufsicht
- Ernennung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
- Ernennung und Beaufsichtigung weiterer Mitarbeitenden
- Erstellen des Pflichtenheftes der Geschäftsstelle
- Ernennung und Beaufsichtigung von Projektgruppen
- Erstellen der Pflichtenhefte der Projektgruppen

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und führt das Protokoll.

Art. 10 Die Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Umsetzung der Vereinsziele Projektgruppen einsetzen. Ihr Auftrag wird durch Projektaufträge geregelt.

Art. 11 Personal

Der Verein darf zur Erreichung seiner Ziele Personal anstellen.

Der Vorstand entscheidet über Anstellungen.

Arbeitsverträge, Pflichtenhefte und weitere für die Anstellung massgebenden Unterlagen werden vom Präsidenten unterzeichnet.

Art. 12 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle arbeitet gemäss Pflichtenheft und ist dem Vorstand unterstellt.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung ernennt für die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstellt einen Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 14 Der Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Belangen, zu aktuellen Fragen und Geschäften. Im Beirat sind Persönlichkeiten unter anderem aus den Bereichen Artenvielfalt und Naturschutz, Kulturlandschaft und Kulturerbe, Bildung und Animation vertreten. Sie stehen dem Vorstand und der Geschäftsführung mit ihrem Erfahrungswissen, ihren Ideen und ihren Netzwerken zur Seite.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.

Art. 15 Unterschriftenregelung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes und des Geschäftsführers. Der Vorstand bestimmt die zur Unterschrift berechtigten Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in der ersten Sitzung der Amtsperiode in einem schriftlichen Protokoll.

Art. 16 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 18 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Allfällig verbleibendes Vermögen nach erfolgter Liquidation des Vereins ist einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Ein Rückfall an die Gründer ist ausgeschlossen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom Samstag 5. April 2003 in Erschmatt angenommen worden und traten ab diesem Datum in Kraft.

Änderungen an den Gründungsstatuten wurden von den Generalversammlungen am 5. April 2008, am 9. April 2011 sowie am 24. März 2018 beschlossen.

Die Generalversammlung vom 19. März 2022 hat Änderungen der Statuten beschlossen. Die vorliegenden Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Erschmatt, 19. März 2022



Edmund Steiner, Präsident



Roni Vonmoos, Vorstandsmitglied